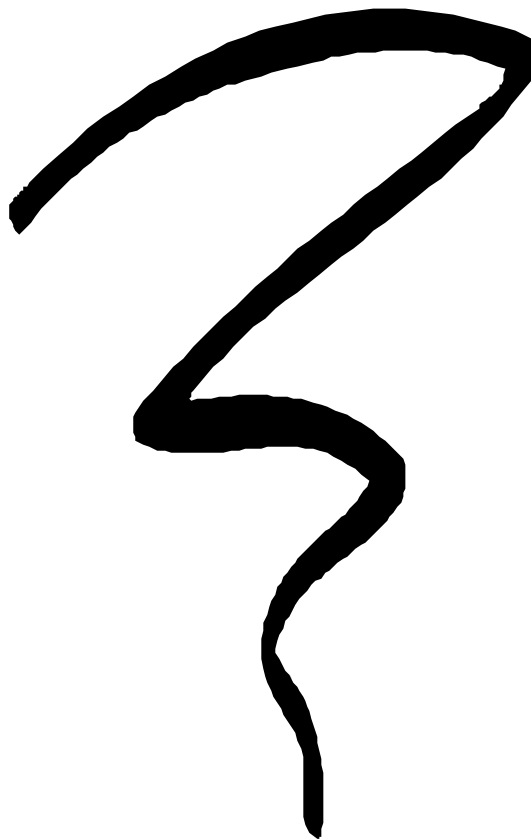


Leitlinien

geschlechtsdifferenzierter
Arbeit mit Mädchen und Jungen
Charlottenburg-Wilmersdorf

www.charlottenburg-wilmersdorf.de



**Arbeitsgemeinschaft nach § 78 KJHG
„Mädchen und junge Frauen“
Berlin Charlottenburg-Wilmersdorf**

Impressum

Herausgeber: **Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin**
Abteilung Jugend, Familie, Schule und Sport

Redaktion: Sabine Kallmeyer/Kerstin Kittler

Gestaltung: Sabine Kallmeyer

Informationen: Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin
Abteilung Jugend, Familie, Schule und Sport
Jugend- und Familienförderung
Information: Gabriele Hubert-Taddiken
Fehrbelliner Platz 4, 10707 Berlin
Tel. 9029-15105

Vorwort

zu den „Leitlinien geschlechtsdifferenzierter Arbeit mit Mädchen und Jungen“
der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 KJHG „Mädchen und junge Frauen“
Charlottenburg-Wilmersdorf (Juni 2002)

Im Wissen um die anstehende Bezirksfusionierung arbeiteten die beiden Arbeitsgemeinschaften (AG „Mädchen und junge Frauen“) nach § 78 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) frühzeitig (ab 2000) arbeitsteilig und ergänzend zusammen.

Auf Grund eines Charlottenburger BVV-Beschlusses (98) erhielten die Frauen der Charlottenburger AG den Auftrag zur Erstellung von Leitlinien für Mädchenarbeit. Die Frauen der Charlottenburger AG begannen Anfang 1999 mit der Entwicklung der „Geschlechtsdifferenzierten Leitlinien für Mädchen und Jungen“, die am 17. April 2000 vom Charlottenburger Jugendhilfeausschuss verabschiedet wurden. Die Frauen beider Arbeitsgemeinschaften (AG) einigten sich auf eine Kräftebündelung und auf der ersten gemeinsamen Sitzung der fusionierten AG am 3.1.2001 wurden die Charlottenburger Leitlinien einstimmig übernommen.

Die Frauen der Wilmersdorfer AG initiierten nach der Fachkonferenz „Wilmersdorfer Mädchen 1998“ eine Projektstudie „Jugend und Freizeit“. In vielschichtiger Zusammenarbeit der AG mit der Evangelischen Fachhochschule Berlin, der Abt. Jugend, Schule und Sport, der Humboldt-Universität und Landesschulamt wurde diese erhoben und wissenschaftlich ausgewertet. Die Projektstudie wurde im Herbst 2000 im Wilmersdorfer JHA vorgestellt und sollte in zukünftige Jugendhilfeplanung einfließen.

Rückblickend ist festzustellen, dass die Ergebnisse der Projektstudie die Aussagen und Forderungen der Leitlinien untermauern. Die Leitlinien in ihrer zeitgemäßen Entwicklung nach geschlechtsdifferenzierter Arbeit mit Mädchen und Jungen erfüllen den gesetzlichen Auftrag im Sinne des KJHG.

Nach der Fusionierung und der Bildung neuer politischer Verhältnisse in unserem Bezirk ist schon seit langem der Zeitpunkt gekommen, die Charlottenburger-Wilmersdorfer Leitlinien für geschlechtsdifferenzierte Arbeit mit Mädchen und Jungen, als qualitative und verbindliche Arbeitshilfe zu verabschieden.

Gabi Stange, Vorsitzende
der AG nach § 78 KJHG

Sabine Hüner,
Stellvertreterin

Die Leitlinien überarbeitete die Arbeitsgemeinschaft „Mädchen und junge Frauen Berlin Charlottenburg-Wilmersdorf , daran beteiligten sich im folgenden:

- Szabine Adamek Ta Tzitzikia e.V. Frauennetzwerk für Politik, Kultur und Soziales
- Ute Asmussen Jug 4, ASPD „Knobellotte“
- Frau Nuoffer Kinderjugendhilfezentrum Mariaschutz, Caritas
- Sigrun Breitung JugFam 2, Kindertagesstätten Schaperstr.
- Marlene Elligsen H.-J.-v.-Moltke Grundschule, Schulstation
- Helga Freund JugFam 3, Kindertagesstätten Beratung
- Susanne Hartmann JugFam 2, Kindertagesstätten, Hort Blisse Stift
- Sigrid Hölhe Bild/Kult/VHS
- Gabi Hubert-Taddiken JugFam 1, Jugend- und Familienförderung
- Sabine Hüner Lücke-Kinder-Projekt abw e.V.
- Brigitte Kippe Frauenbeauftragte
- Kerstin Kittler LisAe.V., Interkultureller Mädchenladen
- Ingrid Lienke B`90 / Die Grünen Fraktion
- Susanne Mier JugFam 1, Jugend- und Familienförderung
- Brigitte Müller-Heitmann JugFam 1, Mädchentreff Kranzer Str.
- Waltraud Pache Jugendaufbauwerk, Betreutes Einzelwohnen für Mädchen
- Karin Nagel B`90 / Die Grünen Fraktion
- Manuela Rust Jugendaufbauwerk, Betreutes Einzelwohnen für Mädchen
- Denise Schüttler JugFam1, Mädchentreff Kranzer Str.
- Sylke Stallmann „Straks“
- Gabi Stange Deutsche Schreberjugend, Abenteuerspielplatz Sodener Str.
- Gudrun Stegk JugFam 1, Jugendclub Soorstr.
- Sabine Stoll JugFam 4, Sozialpädagogischer Dienst
- Sigrid Thiel JugFam 4, Regionaler sozialpädagogischer Dienst
- Azize Tank Migrantenbeauftragte

Inhaltsverzeichnis

- Vorwort
- Einführung
- Gesetzliche Grundlagen
- Bestandsaufnahme
- Leitlinien
- Empfehlungen zur Umsetzung der Leitlinien
 - 5.1. Erfordernisse auf der pädagogisch-praktischen Ebene
 - 5.1.1. Konzeptionelle Standards
 - 5.1.2. Personelle Standards
 - 5.1.3. Materielle Standards
 - 5.2. Erfordernisse auf der institutionellen Ebene
- Jugendhilfeplanung
- Berichterstattung
- Bekanntmachung

1. Einführung

Die Arbeitsgemeinschaft Mädchen nach § 78 Kinder- und Jugendhilfegesetz gründete sich im Juni 1998 und setzt sich aus Mitarbeiterinnen der Fachbereiche Jug 1, Jug 2, Jug 4 und der Volkshochschule der Abteilung Jugend, Familie, Bildung und Sport, Mitarbeiterinnen verschiedener freier Träger, einer Lehrerin, der Ausländerbeauftragten und der Frauenbeauftragten der Abteilung Personal, Verwaltung und Kultur zusammen.

Diese erste zielgruppenbezogene Arbeitsgemeinschaft im Bezirk beschäftigt sich bereichsübergreifend mit der Gesamtheit der Lebenslagen von Mädchen in Charlottenburg. Die Arbeitsgemeinschaft gibt uns die Möglichkeit zur Vernetzung und Kooperation mit Jugendhilfeplanung incl. direkter Anbindung an den Jugendhilfeausschuss. Die Arbeitsgemeinschaft Mädchen stellt ihre Kompetenzen und Ideen der bezirklichen Jugendhilfeplanung zur Verfügung, mischt sich in den Planungsprozess ein und gestaltet diesen im Sinne der Interessenvertretung von Mädchen mit, damit die Lebenslagen und Bedarfe von Charlottenburger Mädchen in Jugendhilfeplanung verankert werden und diese auch konkret in Maßnahmen der Jugendhilfe einfließen. Dieses Gremium entwickelt gemeinsame Kooperationsformen, um die bestehende Mädchenarbeit miteinander zu vernetzen, zu fördern und weiterzuentwickeln, damit Mädchenarbeit tatsächlich in allen Feldern der Jugendhilfe und darüber hinaus zu einem selbstverständlichen Qualitätsmerkmal wird.

Die AG Mädchen in Berlin-Charlottenburg nimmt die Mädchenförderung zum Ausgangspunkt und ergänzt diese um die Arbeit mit Jungen. Es werden **Leitlinien und Handlungsempfehlungen für eine geschlechtsdifferenziert ausgerichtete Arbeit mit Mädchen und Jungen aller Altersgruppen von 0-27 Jahren** formuliert.

Ist in den Leitlinien an manchen Stellen explizit von Mädchen, an anderen Stellen ausdrücklich von Jungen die Rede, so handelt es sich um Bereiche, in denen aus Sicht der AG Mädchen eine Gleichsetzung der Lebenswelten beider Geschlechter ungerechtfertigt wäre.

Die AG Mädchen folgt mit der Erweiterung der Leitlinien um Jungenarbeit einer Entwicklung, die vor über zwanzig Jahren begonnen hat und Ende der neunziger Jahre in jugendpolitische Zielvorgaben münden sollte, welche auch **im Interesse der Mädchen** neben einer institutionellen Verankerung der Mädchenarbeit auch die **Jungenarbeit** vorantreiben und etablieren muss.

Die AG Mädchen verfolgt mit den Leitlinien das Ziel der verbindlichen Festlegung von Rahmenbedingungen und Maßnahmen zur Förderung und Absicherung der geschlechtsdifferenzierten Arbeit für die öffentliche und freie Jugendhilfe in Charlottenburg.

Die Leitlinien geben darüber hinaus Handlungsempfehlungen für eine systematische Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule im Bereich der geschlechtsdifferenzierten Arbeit.

Zur Begrifflichkeit „Geschlechtsdifferenzierter Arbeit mit Mädchen und Jungen“

Während Geschlechtsspezifität die Arbeit mit geschlechtshomogenen Gruppen mit Mädchen oder Jungen meint, beinhaltet Geschlechterdifferenz darüber hinaus, die Kategorie Geschlecht als ein Kriterium von Differenz auch im koedukativen Zusammenhang umzusetzen.

Die Betrachtung und Fokussierung von Geschlechterdifferenz basiert auf der gegenwärtigen gesellschaftspolitischen Situation: In unserer Gesellschaft ist Geschlecht (immer noch) ein wesentlicher Bestandteil von Hierarchisierung und Macht. Geschlecht ist eine soziale Konstruktion.

Es ist bisher nicht gelungen, die Vielfalt und Verschiedenheit innerhalb der Geschlechterkategorien wahrzunehmen (Ethnie, Schichtzugehörigkeit, Sexuelle Orientierung, Alter, Behinderung).

Die Sozialisation spielt für die Herausbildung geschlechtsspezifischer Einstellungen und Verhaltensweisen eine bedeutende Rolle. Mädchen und Jungen werden nach wie vor mit unterschiedlichen Verhaltenserwartungen konfrontiert, z.B. in Bezug auf Emotionalität, Durchsetzungsvermögen oder Verantwortlichkeit für bestimmte Aufgabenbereiche. Die an die Mädchen und Jungen herangetragenen Rollenerwartungen im Elternhaus und über zentrale Sozialisationsinstanzen wie Kindertagesstätten, Schule, außerschulischer Bildungsbereich etc. werden mehr oder weniger stark verinnerlicht. Eine Fülle von Informationen über „Männlichkeit“ und „Weiblichkeit“ wirken unreflektiert auf Kinder ein und zeigen ihnen, wie Mädchen und Jungen sind bzw. zu sein haben.

Die Botschaften, die den Mädchen und Jungen auf diese Weise mitgegeben werden, beinhalten ganz unterschiedliche Sichtweisen auf die Welt. Die Botschaft für die Mädchen könnte heißen: „Sei lieb, erfahre deine Bestätigung in der Welt, indem du freundlich zu anderen bist.“ Die Botschaft für die Jungen: „Sei überlegen, erfahre deine Bestätigung in der Welt, indem du das durchsetzt, was du willst, indem du anderen überlegen bist und indem du dir andere unterlegen machst.“ Beide Botschaften weisen Gewinn- und Verlustseiten auf.

In den öffentlichen Sozialisationsinstanzen (Kindertagesstätten, Schulen, Jugendfreizeiteinrichtungen etc.) überwiegt Koedukation als Erziehungsprinzip und die geschlechtsgemischte Gruppe als Ort sozialen Lernens.

Die Einführung der Koedukation in den 60er Jahren war ein bedeutender Schritt und sollte das gleiche Recht auf Bildung für Mädchen und Jungen garantieren. Mit der formalen Gleichstellung sollte dem Anspruch der Mädchen auf gleiche Entwicklung und Bildungschancen genüge getan werden. Aus vielen Forschungsarbeiten geht jedoch deutlich hervor, dass Koedukation zur Verdeckung geschlechtsspezifischer Benachteiligung durch die Orientierung an männlichen Standards und Bewertungen beiträgt.

Es gibt hinlänglich Untersuchungen, dass in Koedukation eine Orientierung an männlichen Bedürfnisstrukturen gesichert wird und (dies) zu Benachteiligungen vor allem auf Seiten von Mädchen führt. Koedukative Erziehung und Bildung haben Mädchen bisher zu ständigen Anpassungsleistungen aufgefordert, ihre Fähig- und Fertigkeiten zum reibungsloseren Ablauf pädagogischer Prozesse funktionalisiert und damit entwertet, während Jungen keinerlei Korrektiv in ihrem Verhalten und ihren Leistungen erfahren, was sie zur Reflexion auf sich und zur Rücksichtnahme auf andere anwenden könnten.“ (Glücks, Ottemeier-Glücks/Hrsg., Geschlechtsbezogene Pädagogik, Münster 1996, S.114)

Es gibt inzwischen Reformansätze im Bildungsbereich wie die reflexive Koedukation: Über die Reflexion von Geschlechterdifferenz bei den handelnden Lehrkräften kann eine stärkere geschlechtsspezifische Akzentuierung in Unterricht und Erziehung Eingang finden. Diese vertiefte Reflexion bezieht sich sowohl auf die Auswahl der Inhalte, Aktivitätsangebote und Methoden als auch auf die Interaktionen aller Beteiligten, deren Selbstwahrnehmungen geschärft, Verhaltensänderungen diskutiert und ausprobiert werden sollen. Dabei ist die zeitweise Trennung von Mädchen und Jungen eine wichtige methodische Vorgehensweise.

Jugendhilfe und Schule müssen sich im Bestreben einer Neugestaltung des Geschlechterverhältnisses, und zwar für alle Altersgruppen, fortschrittlichen, pädagogischen Konzeptionen öffnen, die dem Ansatz der Differenz entsprechen.

Das heißt zum einen, die Wertschätzung von Kompetenzen, Wünschen und Lebensperspektiven von Mädchen und zum anderen die Kritikwürdigkeit der vorherrschenden männlichen Lebensentwürfe incl. der Frage nach neuen Perspektiven der Jungenerziehung.

Das schließt auch den Blick auf die Gewinnseiten der weiblichen Sozialisation und auf die Verlustseiten der männlichen Sozialisation ein.

Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen wird nicht über Gleichbehandlung erreicht, sondern darüber, beide Geschlechter in den Bereichen zu fördern, die im Zuge der geschlechtsspezifischen Sozialisation zu kurz gekommen sind.

Geschlechtsdifferenzierte Arbeit setzt voraus, dass Pädagoginnen und Pädagogen ein hohes Maß an Selbstreflexion und das Bewusstsein der Wirkung von geschlechtsspezifischer Sozialisation entwickelt haben.

Eine wichtige Voraussetzung für diese Arbeit ist das Vorhandensein von weiblichen Bezugspersonen in der Mädchenarbeit und männlichen Bezugspersonen in der Jungenarbeit, die als Erziehungsleitbilder identitätsstiftend wirken.

Die geschlechtsdifferenzierte Arbeit mit Mädchen und Jungen im koeduktiven Alltag muss für beide Geschlechter geschlechtsspezifische Angebote, Leistungen, Räume etc. bereithalten.

Geschlechterdifferenz bedeutet also nicht ausschließlich Geschlechtertrennung, sondern vor allem die Kategorie Geschlecht bewusst wahrzunehmen und mit dieser Sichtweise zu entscheiden, was dies für Angebote, Leistungen, Räume, Maßnahmen, Sprache, pädagogische Medien etc. bedeutet.

2. Gesetzliche Grundlagen

Im **Grundgesetz Artikel 3** ist die Gleichheit vor dem Gesetz verankert und in Abs.2 heißt es: „Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“

Die Jugendhilfe ist durch das **KJHG** und das **AG KJHG Berlin** beauftragt, zum Abbau von Benachteiligung und zur Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen beizutragen. Im **§ 9 Abs.3 KJHG** heißt es: „Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen zu fördern.“ Die Formulierung verdeutlicht, dass alle Leistungen und Aufgaben der Jugendhilfe in jeder Trägerschaft gemeint sind.

Durch die Stellung des § 9 im ersten Kapitel des KJHG (Allgemeine Vorschriften) vor den besonderen Vorschriften wird die Jugendhilfe als Ganzes angewiesen, den gesetzlichen Auftrag zum Abbau von Benachteiligung und zur Förderung von Gleichberechtigung als Querschnittsaufgabe zu erfüllen.

Im Berliner Ausführungsgesetz zum KJHG, dem **AG KJHG** wird unter **§ 3 Abs.2 Satz 2** der Auftrag konkretisiert: „Dazu sind auch geschlechtsspezifische Leistungen zu entwickeln und anzubieten.“ Gemäß **§ 6 Abs.2 Satz 2 AG KJHG** sind „Für Mädchen und junge Frauenzum Abbau von Benachteiligungen in ausreichendem Maße auch eigene Freiräume und Einrichtungen zu schaffen, in denen Selbständigkeit und Selbstverwirklichung entwickelt und gefördert werden können.“

Das **AG KJHG** führt in **§ 6 Abs.3 Nr.4** weiterhin als Bildungsziel aus, dass „überkommene Geschlechterrollen in Frage zu stellen und die gesellschaftliche Gleichstellung von Frauen und Mädchen zu fördern“ sind.

Zur Erfüllung der gesetzlich festgeschriebenen Aufgaben müssen ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die Höhe des angemessenen Anteils für Jugendarbeit hat gemäß **§ 48 Abs.2 AG KJHG** „mindestens 10 von Hundert der für die Jugendlichen bereitgestellten Mittel zu betragen“.

Im Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (**Kindertagesbetreuungsgesetz - KitaG**) heißt es in **§ 3 Abs. 1** ,der die Aufgaben und Ziele beinhaltet „....Sie (die Tageseinrichtungen) sollen für gleiche Entwicklungsmöglichkeiten von Mädchen und Jungen sorgen und zur Toleranz gegenüber anderen Menschen, Kulturen und Lebensweisen erziehen.“(...)

Im **Schulgesetz für Berlin (SchulG)** heißt es in **§ 1** zur Aufgabe der Schule: „.....Ziel muss die Heranbildung von Persönlichkeiten sein, welche fähig sind, der Ideologie des Nationalsozialismus und allen anderen zur Gewaltherrschaft strebenden politischen Lehren entschieden entgegenzutreten sowie das staatliche und gesellschaftliche Leben auf der Grundlage der Demokratie, des Friedens, der Freiheit, der Menschenwürde und der Gleichberechtigung der Geschlechter.“(...) **§ 19** regelt die Koedukation: „Schüler und Schülerinnen werden gemeinsam erzogen und unterrichtet, soweit nicht besondere Um-

stände eine Trennung notwendig machen.“

- 5 -

3. Bestandsaufnahme

Angebote und Leistungen der Jugendhilfe sollen allen jungen Menschen gleichermaßen zugute kommen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Mädchen und Jungen unterschiedliche Zugangsmöglichkeiten zu sozialen Zusammenhängen und materiellen Ressourcen haben.

Die ungleiche gesellschaftliche Teilhabe und die unterschiedlichen Handlungschancen gründen auf gesellschaftlichen Strukturen, die Mädchen benachteiligen.

In vielen Schriften, Gutachten, Forschungsberichten und Gesetzestexten wie GG, SGB VIII, AG KJHG, 6. Jugendbericht, Stellungnahmen der Jugendministerkonferenz werden die bestehenden gesellschaftlichen Benachteiligungen mit der Forderung nach Gleichberechtigung incl. Handlungsvorgaben für die Förderung von Mädchen verpflichtend formuliert.

Auch wenn sich inzwischen diverse Methoden und Organisationsformen der Mädchenarbeit inklusive qualifizierter fachlicher Diskussionen etabliert haben, ist diese Arbeit immer noch etwas besonderes, ungesichert und von der Initiative einzelner Pädagoginnen und Teams abhängig.

Der Berliner Jugendfreizeitstättenbericht von 1996 sieht Mädchenarbeit in einem Spannungsverhältnis zwischen verbaler Akzeptanz und teilweiser Stagnation im Bereich der inhaltlichen und strukturellen Weiterentwicklung.

Weder die berechtigte Kritik an der praktizierten Koedukation noch praktische Erfahrungen in der Mädchenarbeit und jahrzehntelange Theoriebildung haben ausgereicht, Mädchen und junge Frauen zu einer selbstverständlichen Zielgruppe in der Jugendhilfe zu machen. Daher sollen nun entsprechende konzeptionelle Grundsätze und unterschiedliche Arbeitsansätze für eine Förderung und gegen jegliche Benachteiligung von Mädchen und jungen Frauen geschaffen werden.

Geschlechtsspezifische Arbeit mit Mädchen ist im koedukativen Rahmen sinnvoll, stößt hier aber an Grenzen.

Aus diesem Grunde ist es notwendig, im Interesse der Mädchen, die in Anfängen begriffene Jungenarbeit in allen Bereichen der Jugendhilfe voranzutreiben. Auch Jungen brauchen Erziehung, die sie von der für sie traditionell vorbestimmten Rolle emanzipiert. Dies zeigt sich vor allem im Bereich sozialen Lernens. Mädchen müssen Selbstbehauptung, Selbstvertrauen und ein positives Selbstbild entwickeln und lernen, sich angemessen zu verteidigen und ihre Bedürfnisse durchzusetzen. Jungen hingegen müssen vor allem lernen, Aggressionen abzubauen, Sensibilität für andere zu entwickeln und ihre Emotionalität, Unsicherheiten und Schwächen zu akzeptieren. Doch Angebote, die besondere didaktische und methodische Konzepte zur geschlechtsspezifischen Arbeit mit Jungen berücksichtigen, gibt es bisher selten. Der Arbeitsansatz muß deshalb dringend ausgebaut werden, um den Interessen und Bedürfnissen beider Geschlechter gerecht zu werden und **Geschlechterdifferenz als Qualitätsmerkmal in der Jugendhilfe** zu etablieren.

In der Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen ist es Aufgabe der Jugendhilfe, die Grundsätze der Gleichberechtigung und gleichwertigen Behandlung beider Geschlechter zu beachten, um den gesetzlichen Auftrag der Mädchenförderung nach § 9 Abs.3 des KJHG in die Praxis umzusetzen.

Die Jugendhilfe sollte dabei im Bereich geschlechtsdifferenzierter Arbeit eine enge Kooperation und Vernetzung mit den Schulen im Bezirk anstreben. Konkrete Möglichkeiten der Zusammenarbeit bieten sich bei der gezielten geschlechtsdifferenzierten Förderung von sozialen Kompetenzen, der Heranführung von Mädchen und Jungen an eine geschlechtsspezifisch untypische Fächer- und Berufswahl sowie bei der Entwicklung größerer Sensibilität von Lehrpersonen gegenüber geschlechtsspezifischen Rollenklischees, denen ein bewusstes, reflektierendes Erziehungshandeln entgegengesetzt werden soll. (Vgl. Abgeordnetenhaus von Berlin, Drucksache 13/3438: Mitteilung über Gleichberechtigung in der Schule, 1999)

Auf fachlicher, struktureller und politischer Ebene sind vereinte Maßnahmen zu ergreifen, um eine mädchen- und jungengerechte Weiterentwicklung der Jugendhilfe zu gewährleisten, die sich an den unterschiedlichen Interessen von Mädchen und Jungen orientiert. Dazu gehören auch eine an den unterschiedlichen Interessen von Mädchen und Jungen orientierte Jugendhilfeplanung und Arbeitsgemeinschaften nach § 78 Kinder- und Jugendhilfegesetz.

Die vorhandenen Personal- und Sachmittel sollen unterstützend umverteilt werden, wobei gleichzeitig Ideen und Mut zur innovativen Arbeit gefragt sind.

Die dafür erforderlichen Umstrukturierungen müssen von den Entscheidungsträger/inne/n und Fachkräften vor Ort vorangetrieben werden.

4. Leitlinien

Die Leitlinien stellen sogenannte Handlungsgrundsätze dar und sollen zur Überprüfung, Umstrukturierung und ggf. Erweiterung von Aufgaben, Angeboten und Leistungen der Jugendhilfe dienen.

- Orientierung an unterschiedlichen Lebenslagen bzw. der Sozialisation und den Möglichkeiten gesellschaftlicher Teilhabe von Mädchen und Jungen aller Altersgruppen bei der Formulierung und Ausgestaltung von Aufgaben, Angeboten und Leistungen
- Evaluation bisheriger Angebote und Leistungen und ggf. Umorientierung im Sinne einer gleichberechtigten Förderung von Mädchen und Jungen
- Berücksichtigung der unterschiedlichen Wünsche und Bedürfnisse von Mädchen und Jungen durch Beteiligungsprojekte im Sinne einer bedarfsgerechten Jugendhilfe
- Förderung von Mädchen und Jungen in den Bereichen, die jeweils im Zuge der geschlechtsspezifischen Sozialisation zu kurz gekommen sind
- Entwicklung neuer Erziehungsleitbilder, die sich an Gleichberechtigung orientieren
- Förderung der Entwicklung erweiterter, **geschlechtsuntypischer Lebensplanungen** bei Mädchen und Jungen (z.B. Öffnung der Mädchen für technische Berufe und das Anstreben von Führungspositionen in Beruf und Gesellschaft; Öffnung der Jungen für Berufe im sozialen Bereich und das Einplanen von Lebenszeit im Bereich der Erziehungs-, Familien- und Hausarbeit)
- Entwicklung und Förderung geschlechtsdifferenzierter Arbeit mit Angeboten sowohl in koedukativen als auch in geschlechtshomogenen Einrichtungen aller Fachbereiche der öffentlichen und freien Jugendhilfe
- Weiterbildung, Supervision etc., um die Fachkräfte für die Anforderungen einer geschlechtsdifferenzierten Arbeit zu qualifizieren
- Abwehr von sexistischem Verhalten in jeglicher Form und konsequente Reaktionen auf sexistische Übergriffe
- Beachtung der in den Leitlinien formulierten Inhalte für das Sprechen und Handeln aller Fachkräfte der Jugendhilfe im Sinne eines gelebten Vorbildes
- Erweiterung der Zugangsmöglichkeiten für Mädchen in Ausbildung und Beruf unter Berücksichtigung des geschlechtsspezifisch separierten Ausbildungs- und Arbeitsmarktes

- Beachtung und Berücksichtigung vielfältiger Kriterien innerhalb der Geschlechterkategorien wie:
 - ethnische Komplexität von Mädchen und Jungen
 - verschiedene sexuelle Orientierungen (Homo-, Trans-, Hetero-, Bisexualität) von Mädchen und Jungen
 - Bedürfnisse behinderter Mädchen und Jungen
- Berücksichtigung geschlechtsdifferenzierter Lebenslagen als Querschnittsaufgabe in allen Handlungsfeldern der Verwaltung
- Verbesserung der Kooperation und Vernetzung mit Schule bezüglich geschlechtsdifferenzierter Ausgestaltung von Aufgaben, Angeboten und Leistungen
- Verbesserung der Kooperation und Vernetzung mit anderen Abteilungen des Bezirksamtes bezüglich geschlechtsdifferenzierter Ausgestaltung von Aufgaben, Angeboten und Leistungen
- Erfassung der Umsetzung der o.g. Leitlinien im Rahmen der regelmäßigen Berichterstattung über die Situation der jungen Menschen und der Entwicklung der Jugendhilfe

5. Empfehlungen zur Umsetzung der Leitlinien

Die als Handlungsgrundsätze benannten Leitlinien erfordern in der Umsetzung sowohl Maßnahmen auf der pädagogisch-praktischen Ebene als auch auf der institutionellen Ebene der Jugendhilfe.

5.1. Erfordernisse auf der pädagogisch-praktischen Ebene

5.1.1. Konzeptionelle Standards

- Die konzeptionelle Arbeit sollte sich insbesondere auf die Lebenssituation von Mädchen und Jungen vor Ort beziehen. Dazu sind kleinräumige Bedarfs- und Sozialraumanalysen notwendig.
- Geschlechtsdifferenzierte Arbeit ist in Konzeptionen/Profilen von Einrichtungen öffentlicher und freier Träger zu verankern.
- In koedukativen Einrichtungen müssen Mädchenspezifische Angebote vorhanden sein (gesonderte Öffnungszeiten, Angebote wie Mädchentage, -räume, -cafes, Veranstaltungen und Projekte).
- Fachkräften in allen Bereichen der Jugendhilfe soll für die Erarbeitung und Aktualisierung geschlechtsbewusster pädagogischer Konzeptionen die dafür benötigte Zeit eingeräumt werden. Dies gilt auch für die Umsetzung, Erprobung und Reflexion der Konzepte.

- Um eine sinnvolle Zusammenarbeit und Vernetzung von Fachkräften aus verschiedenen Fachbereichen, Abteilungen des Bezirksamtes, freien Trägern, Schule etc. sicherzustellen, sind Gremien einzurichten und zu fördern, die dies ermöglichen (z.B. AG Mädchen, AG Jungen etc.).
- Vermittlung geschlechtsdifferenzierter Ansätze als zentraler Bestandteil bei Ausbildung und Anleitung von Praktikantinnen und Praktikanten in der Jugendhilfe.
- Initiierung und Unterstützung von Angeboten und Projekten, die zum Abbau von Vorurteilen und Diskriminierung beitragen und die Akzeptanz verschiedener Lebensformen fördern.
- Die Erfahrungen der Mädchen und Jungen aus nichtdeutschen Herkunftsfamilien mit struktureller Benachteiligung und Rassismus müssen in die pädagogischen Konzeptionen einbezogen werden.

5.1.2. Personelle Standards

- Fachkräfte in koedukativen Einrichtungen müssen einen in der Stellenbeschreibung klar definierten Arbeitsauftrag für die Arbeit mit Mädchen und Jungen erhalten.
- Um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten und eine tragfähige Beziehung aufzubauen, sind vorrangig feste Stellen in der geschlechtsdifferenzierten Arbeit zu schaffen. Honorar- und ABM-Kräfte können nur zusätzlich und für spezifische Angebote eingesetzt werden.
- Es gilt sicherzustellen, dass ausreichend qualifizierte Fachkräfte für die geschlechtsdifferenzierte Arbeit vorhanden sind. Zur Sicherung der Qualität geschlechtsdifferenzierter Arbeit ist eine angemessene Bezahlung zu gewährleisten.
- In koedukativen Einrichtungen ist auf eine paritätische und interethnische Besetzung der Teams zu achten. Bei der Besetzung von Leitungsstellen sind die gleichen Kriterien anzuwenden.
- Die Fachkräfte müssen sich im Bereich der geschlechtsdifferenzierten Arbeit qualifizieren. Zur Unterstützung und Weiterentwicklung geschlechtsdifferenzierter Arbeitsansätze in der Jugendhilfe ist ein breites, qualifiziertes Fortbildungsangebot bereitzustellen, bzw. sind entsprechende Fortbildungsangebote den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der freien und öffentlichen Träger zugänglich zu machen.
- Angesichts hoher und komplexer Arbeitsanforderungen ist für die pädagogischen Fachkräfte kontinuierlich Supervision anzubieten.
- Für den Ansatz der Jungenarbeit im Sinne dieser Leitlinien sind männliche Fachkräfte in besonderem Maße zu sensibilisieren, zu motivieren und zu qualifizieren.

5.1.3. Materielle Standards

- Haushaltsmittel der Jugendhilfe sollen für Mädchen und Jungen im Sinne dieser Leitlinien bedarfsgerecht verwendet werden. Bei der Haushaltsplanung ist eine solche gerechte Mittelverteilung sicherzustellen.
- Jeder Fachbereich muss beim Abschluss der Zielvereinbarung bei der Verteilung der Haushaltsmittel darauf achten, geschlechtsdifferenzierte Ansätze zu berücksichtigen und zu stärken. In Zielvereinbarungen müssen dabei die Ausgaben für die koedukative sowie geschlechtsdifferenzierte Arbeit mit Mädchen oder Jungen ausdrücklich benannt werden. Das Berichtswesen überprüft, ob diese Vorgaben eingehalten wurden.
- In koedukativen Einrichtungen soll Mädchenarbeit solange vorrangig gefördert werden, bis die vorhandenen Mittel nachweislich zu gleichen Teilen Mädchen wie Jungen zu gute kommen.
- Für die dauerhafte Absicherung und Verankerung der Mädchen- und Jungenarbeit muss eine kontinuierliche und ungekürzte Bereitstellung finanzieller Mittel erfolgen.
- Bestehende Mädcheneinrichtungen sollen in ihrem Bestand gesichert werden.
- Bestands- und Bedarfsermittlung im Rahmen der Jugendhilfeplanung ist für die Schaffung weiterer Angebote und Einrichtungen der Mädchen- und Jungenarbeit zu nutzen.
- Bei der Gewährung von Zuwendungen aus dem Bezirkshaushalt für freie Träger i.R. § 74 Abs.2 KJHG und § 47 AG KJHG wird die Jugendhilfe künftig den Aspekt geschlechtsdifferenzierter Ansätze besonders berücksichtigen. Die Selbständigkeit freier Träger lt. § 4 KJHG bleibt unbeschadet.
- Die Arbeit mit Mädchen und Jungen ist in den Sachberichten zu den Verwendungsnachweisen inhaltlich gesondert darzustellen; weiterhin ist zu berichten, inwiefern die konzeptionellen Vorgaben umgesetzt wurden.

5.2.Erfordernisse auf der institutionellen Ebene

Personelle, inhaltliche und strukturelle Voraussetzungen

Auf der Verwaltungsebene sind zur Förderung der Mädchenarbeit und der Jungenarbeit personelle, inhaltliche und strukturelle Voraussetzungen zu schaffen, die die pädagogische Praxis unterstützend begleiten und die darüber hinaus auch ermöglichen, praktische Erkenntnisse in Verwaltungshandeln umzusetzen

- Erhalt der Arbeitsgemeinschaft Mädchen und Gründung einer Arbeitsgemeinschaft Jungenarbeit nach § 78 KJHG, die mit der bestehenden AG Mädchen kooperiert.
- Die Leiter/innen der Fachbereiche der Jugendhilfe tragen dafür Sorge, dass in ihrer jeweiligen Verantwortung geschlechtsdifferenzierte Arbeit kompetent vertreten ist. Entsprechend der unterschiedlichen Aufgabenstellung sollen Fachstandards zur praxisnahen Umsetzung dieser Leitlinien entwickelt oder ergänzt werden.

- Im Hinblick auf die Querschnittsaufgabe sind eine Koordinatorin und ein Koordinator auf der Ebene der Abteilungsleitung mit klarem und abgesichertem Arbeitsauftrag zu benennen. Aufgaben sind u.a.: Kooperation mit allen Fachbereichen der Jugendhilfe, Begleitung der Umsetzung der Leitlinien, jährliche Berichterstattung gegenüber der Abteilungsleitung, Kooperation mit der AG Mädchen und mit der noch zu gründenden AG Jungen, Jugendhilfeplanung, Schule, anderen Abteilungen und freien Trägern. Vertretung der geschlechtsdifferenzierten Arbeit in Gremien wie Jugendhilfeausschuss, Arbeitsgemeinschaften, überbezirklichen Gremien. Bei Stellenausschreibungen und Stellenbesetzungen im Bereich der Jugendhilfe werden künftig die Erfordernisse geschlechtsdifferenzierter Arbeitsansätze explizit genannt und berücksichtigt.
- Die AG Mädchen hat ein Vorschlagsrecht bei der Benennung der für Mädchenarbeit erfahrenen Fachfrau im JHA.

6. Jugendhilfeplanung

Jugendhilfeplanung ist das zentrale Instrument des öffentlichen Trägers, die notwendigen und geeigneten Angebote der Jugendhilfe rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung zu stellen.

Die Kategorie Geschlecht muss in Zielsetzung, Struktur, Organisation und Ablauf der Jugendhilfeplanung verankert sein.

- Im gesamten Planungsprozess der Jugendhilfe - Bestandserhebung, Bedarfsermittlung und Maßnahmeplanung - müssen geschlechtsdifferenzierte Kriterien berücksichtigt bzw. eingeführt werden.
- Statistische Daten der Jugendhilfe sind grundsätzlich geschlechtsspezifisch auszuweisen.
- Die Bestandserhebung soll mädchen- und jungenspezifische Einrichtungen, Dienste und Angebote gesondert ausweisen.
- Bei der Bedarfsermittlung müssen qualitative Kriterien berücksichtigt werden.
- Methoden zur Entwicklung geschlechtsspezifischer repräsentativer Beteiligungsstrukturen bei der Bedarfsermittlung müssen ausgebaut und gefördert werden.
- Die Interessen, Wünsche und Bedürfnisse der Mädchen und Jungen müssen bei der Ausgestaltung von Angeboten nachweisbar umgesetzt werden.
- Die Maßnahme- und Finanzierungsplanung soll dem Grundsatz der gezielten Förderung geschlechtsdifferenzierter Ansätze folgen.
- Der Planungsprozess wird kooperativ im Sinne des § 80 KJHG gestaltet. Es werden in der Mädchen- und Jungenarbeit erfahrene Fachkräfte, Fachgruppen und Arbeitsgemeinschaften nach § 78 KJHG beteiligt. Freie Träger der Jugendhilfe sind frühzeitig und umfassend in allen Phasen der Jugendhilfeplanung zu beteiligen.
- Jugendhilfeplanung muss sich bei der geschlechtsdifferenzierten Ausgestaltung von Angeboten mit anderen bezirklichen Planungen abstimmen.

7. Berichterstattung

Die Verwaltung des Jugendamtes berichtet dem Jugendhilfeausschuss jährlich über die Umsetzung der Leitlinien. In diesem Bericht sind über die geschlechtsdifferenzierte Arbeit mit Mädchen und Jungen sowohl positive als auch negative Entwicklungen aufzuzeigen. Darüber hinaus sind zukunftsorientierte Planungen für das nächste Jahr vorzunehmen.

8. Bekanntmachung

Die Leitlinien werden nach Inkrafttreten den Zuwendungsempfängern und allen freien Trägern der Jugendhilfe in Charlottenburg-Wilmersdorf zugestellt. Sie werden den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe und dem LSA - Außenstelle Charlottenburg-Wilmersdorf ausgehändigt.

Alle Abteilungen des Bezirksamtes werden gebeten zu prüfen, inwieweit die Leitlinien aus ihrem Bereich ergänzt werden müssen. Die Leitlinien werden nach in Kraft treten allen pädagogisch ausbildenden Fach- und Fachoberschulen zur Verfügung gestellt.

Arbeitsgemeinschaft „Mädchen“ Berlin-Charlottenburg 2000, daran beteiligten sich im folgenden:

| | |
|-------------------------|--|
| Ute Asmussen | Jug 4, Sozialpädagogische Dienste, „Knobellotte“ |
| Sigrid Höhle | Volkshochschule |
| Sabine Hüner | abw e.V., Lücke-Kinder-Projekt |
| Sabine Kallmeyer | Jug 1, Jugend- und Familienförderung |
| Brigitte Kippe | Frauenbeauftragte |
| Kerstin Kittler | LisA e.V., Mädchenladen |
| Cony Koch | Jug 2, Tagesbetreuung |
| Susanne Liebe | Jugendzentrum der Katholischen Jugend |
| Marion Seidel | Sonderpädagogisches Förderzentrum, Peter-Jordan-Schule |
| Sylke Stallmann | Straks e.V. |
| Gudrun Stegk | Jug 1, Jugend- und Familienförderung |
| Sabine Stoll | Jug 4, Sozialpädagogische Dienste, Streetwork |
| Azize Tank | Ausländerbeauftragte |
| Sigrid Thiel | Jug 4, Sozialpädagogische Dienst |

Sabine Kallmeyer
Sprecherin öffentlicher Träger

Kerstin Kittler
Sprecherin freier Träger